



Reisekostenordnung

des Saarländischen Kanu-Bundes e.V.

(gültig ab 01.01.2006)

1. Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Saarländischen Kanu-Bundes.
2. Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Präsidiums, sofern nicht folgende besondere Regelungen gelten:
 - a) Dienstreisen von Präsidiumsmitgliedern bedürfen keiner Genehmigung, solange sie sich im Rahmen des Haushaltsplanansatzes bewegen;
 - b) Dienstreisen der Fachwarte, die Kosten bis zu 100 € nicht überschreiten, bedürfen keiner Genehmigung, solange sie sich im Rahmen des Haushaltsplanansatzes bewegen;
 - c) Dienstreisen der Referenten/Beauftragten, die Kosten bis zu 50 € nicht überschreiten, werden durch den zuständigen Fachwart bzw. durch das zuständige Mitglied im Vorstand genehmigt, solange sie sich im Rahmen des Haushaltsplanansatzes bewegen;
 - d) Dienstreisen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden durch den Schatzmeister bzw. im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied genehmigt. Für die Verbandstrainer wird die Genehmigung im Rahmen der Jahresplanmittel ebenfalls durch den Schatzmeister bzw. ein ihn vertretendes anderes Mitglied des Präsidiums erteilt;
 - e) Dienstreisen für die ein schriftlicher Auftrag erfolgte bzw. für die eine schriftliche Einladung des SKB - Präsidiums vorliegt, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Die Anträge sind so rechtzeitig – soweit erforderlich über die genehmigenden Fachwarte - an die SKB - Geschäftsstelle zu richten, dass noch vor Reisebeginn entschieden werden kann.

3. Für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Saarländischen Kanu-Bundes finden grundsätzlich die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nachstehend im Einzelfalle nicht anderes bestimmt ist. Es werden jedoch höchstens die steuerlich zulässigen steuerfreien Pauschalierungen zugrunde gelegt.
4. Dienstreisen werden auf dem vorgegebenen Reisekostenvordruck abgerechnet. Grundsätzlich werden hierbei die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich Zuschläge erstattet, wobei die 2. Klasse der Deutschen Bahn zugrunde gelegt wird.

Mitglieder des Präsidiums können die 1. Wagenklasse benutzen, ebenso Referenten und Beauftragte, sofern die einfache Entfernung mehr als 200 km beträgt.

Für Strecken, die nicht mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden können oder aber, wenn eine PKW-Genehmigung erteilt wurde, wird ein Kilometer-Geld von 0,25 Euro pro km erstattet.

Für die Mitnahme weiterer abrechnungsberechtigter Personen wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro pro Person und Kilometer gewährt.

Fahrpreismäßigungen wie BahnCard, Spartarife usw., sind in Anspruch zu nehmen.

5. Tagegeld (§ 6 Bundesreisekostengesetz i.V.m. § 4 Abs. 5 Einkommensteuergesetz)

5.1 es werden pro Kalendertag folgende steuerfreie Tagegelder gezahlt:

- bei einer Reisedauer von mindestens 8 Stunden: 6,00 Euro
- bei einer Reisedauer von mindestens 14 Stunden: 12,00 Euro
- bei einer Reisedauer von mindestens 24 Stunden: 24,00 Euro

5.2. wird unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt, so wird das zustehende Tagegeld (Zif. 5.1) wie folgt gekürzt:

für das Frühstück um 20% (= 4,80 €)

für das Mittag und Abendessen je 40% (= 9,60 €) des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag.

Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

Verpflegung im Rahmen von offiziellen Empfängen bleibt unberücksichtigt.

6. Übernachtungsgeld (§ 7 Bundesreisekostengesetz)

6.1 Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20,00 €. Höhere Übernachtungskosten werden gegen Nachweis erstattet, soweit sie notwendig sind.

6.2. Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

- für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
- bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
- bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft,
- in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist.

7. Erstattung von Nebenkosten

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung der Dienstreise notwendig werden (z.B. Straßennutzungsgebühren, U-Bahn, Bus, Taxi, Gepäcktransport, Parkgebühren pp.), werden erstattet, soweit diese notwendig und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Bei Taxifahrten ist die Notwendigkeit zu begründen.

8. Auslandsdienstreisen

Für Auslandsdienstreisen gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und die entsprechenden besonderen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

9. Beim Vollzug dieser Reisekostenordnung sich ergebende Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind mit dem Schatzmeister des SKB abzustimmen.

Beschlossen durch den Vorstand des Saarländischen Kanu-Bundes am 02. Mai 2006 in Saarlouis (LLZ)

SAARLÄNDISCHER KANU-BUND E.V.



Armin Thirion
Präsident



Claus Ratzel
Schatzmeister